

Münster, 06. Sept. 2010

Empfehlung der Schiedsstelle Jugendhilfe für Westfalen

In dem
Schiedsstellenverfahren

.....

gegen

.....

spricht die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2010 folgende Empfehlung an die Verfahrensbeteiligten aus:

1.

Die Verfahrensbeteiligten werden dringend aufgefordert, zeitnah innerhalb eines Monats, die streitigen Aspekte des Entgeltes konkret zu verhandeln und hierüber eine Vereinbarung abzuschließen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der §§ 78a ff. SGB VIII und der darauf basierenden Rahmenverträge NRW nach § 78f SGB VIII werden die Entgelte prospektiv für eine zukünftige Periode kalkuliert und vereinbart.

Daher können Verhandlungen über künftige Entgelte nicht mit dem Verweis auf eine Kostendeckelung im öffentlichen Haushalt einer Kommune unterbleiben. Dies ist mit der spezifischen rechtlichen Ausgestaltung des SGB VIII unvereinbar. Gemäß § 78 SGB VIII besteht bei Beachtung der Grundsätze von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Anspruch auf den Abschluss einer Entgeltvereinbarung. Dies bedeutet notwendig, dass über diese Punkte auch konkret verhandelt wird. Auch aus dem Wortlaut des §78g SGB VIII wird dies deutlich, wenn hier ausdrücklich von der *Aufforderung zu Verhandlungen* gesprochen wird.

2.

Bei der Verhandlung über die Personalkostenansätze ist zu beachten, dass der Antragsteller verpflichtet ist, zur Sicherstellung der Qualität seiner Einrichtung auf die im Prüfbericht des Landesjugendamtes festgestellten Mängel im haushaltswirtschaftlichen Bereich/Wirtschaftsdienst entsprechend zu reagieren. Eine Besetzung der Stellen, die dem geltenden Rahmenvertrag entspricht, steht daher auch nicht zu den Kriterien von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Widerspruch.

3.

Bei der Verhandlung über die Fachleistungsstunden ist zu beachten, dass für deren Vergütung insbesondere auch die Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte maßgebend ist. Ein allgemeiner Vergleich über die Höhe mit anderen Anbietern wird diesem Aspekt nicht gerecht.

4.

Hinsichtlich des Vereinbarungszeitraumes sollten die Verfahrensbeteiligten den hier bestehenden Handlungsspielraum nutzen. Prospektive Entgeltvereinbarungen mit einer längeren Laufzeit als 12 Monate (vgl. § 15 Abs. 1 Rahmenvertrag I) erschweren eine seriöse Entgeltkalkulation und erhöhen das wirtschaftliche Risiko für beide Vertragspartner.

5.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass bei Einhaltung der im Rahmenvertrag NRW enthaltenen Vorgaben auch von der Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszugehen ist.

gez.
Prof. Dr. Gerhard Kilz
Vorsitzender der Schiedsstelle

Für die Richtigkeit
Geschäftsstelle der Schiedsstelle

Peter Sträter